

## Synoptischer Vergleich der Anpassungen der Statuten per 01.07.2023

### 1. Anpassung der Statuten – neue DV-Struktur ab 2024

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p><b>Abschnitt IV Organisation, A Delegiertenversammlung</b> ...</p> <p><b>Art. 13 Zusammensetzung</b> Die Delegiertenversammlung umfasst 158 Delegierte.</p> <p>Die Delegiertensitze sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und durch die Arbeitnehmenden wie folgt zu wählen:</p> <p>a) Die durch die Arbeitgeber zu wählenden Delegierten werden zugeteilt aufgrund der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis nach der Formel: <math display="block">\frac{150 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder im Wahlkreis}}{2 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder der Raiffeisen Gruppe}}</math></p> <p>b) Die durch die versicherten Arbeitnehmenden zu wählenden Delegierten werden zugeteilt aufgrund der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis nach der Formel: <math display="block">\frac{150 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder im Wahlkreis}}{2 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder der Raiffeisen Gruppe}}</math></p> <p>c) Jeder Wahlkreis stellt mindestens einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmendenvertreter.</p> <p>d) Die Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente bilden einen eigenen Wahlkreis, der acht Vertreter stellt, wobei Arbeitgeber und Rentenbezüger je vier Vertreter wählen. Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz bezeichnet die Kandidaten für die Arbeitgebervertreter.</p> <p>Bei der Berechnung der Delegiertenzahl pro Wahlkreis gemäss Absatz 2 lit. a und b wird die Summe der Delegiertenfraktionen <math>\geq 0,5</math> aufgerundet.</p> <p>Aufgrund von Rundungsdifferenzen und der Minimalvertretung gemäss lit. c kann die Zahl der Delegierten 158 übersteigen.</p>	<p><b>Abschnitt IV Organisation, A Delegiertenversammlung</b> ...</p> <p><b>Art. 13 Zusammensetzung</b> Die Delegiertenversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmenden. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter sowie Berücksichtigung der Wahlkreisgrösse zu achten.</p> <p>Die durch die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmenden je zu wählenden Delegiertensitze werden aufgrund der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahlkreis mit weniger als 5 Prozent Versichertenanteil: Je 1 Delegiertensitz</li> <li>Wahlkreis mit 5 bis weniger als 10 Prozent Versichertenanteil: Je 2 Delegiertensitze</li> <li>Wahlkreis mit 10 Prozent und mehr Versichertenanteil: Je 3 Delegiertensitze</li> </ul> <p>Die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente bilden einen eigenen Wahlkreis, der 5 Vertreter stellt. Diese Delegierten werden durch die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente gewählt.</p> <p>Zur Wahrung der Parität wird die Anzahl der Arbeitnehmendenvertreter um die Anzahl der Delegiertensitze der Rentenbeziehenden erhöht. Dabei wird dem grössten Wahlkreis der jeweiligen Sprachregion (Deutschschweiz, französische Schweiz und italienische Schweiz) je ein Zusatzsitz zugeteilt. Die restlichen zwei Zusatzsitze werden den übrigen Wahlkreisen nach ihrer Grössenrangfolge zugewiesen.</p>	<p>Statutarische Umsetzung der neuen DV-Struktur ab 2024, vorbehaltlich Zustimmung seitens Delegiertenversammlung 2023.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist als paritätisches Organ zwingend aus mindestens gleich vielen Vertretern der versicherten Arbeitnehmenden wie der Arbeitgeber zusammensetzen. Da die Vertretung der Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente in der Paritätsbetrachtung auf keinen Fall der Arbeitnehmendenseite zugeordnet werden kann, erfolgt eine Kompensation der fünf Delegiertensitze der Rentenbeziehenden über fünf Zusatzsitze auf Arbeitnehmendenseite.</p>

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Der Verwaltungsrat berechnet jeweils auf der Basis der Verhältnisse Ende des zweiten Jahres vor der neu zu bestellenden Delegiertenversammlung die Delegiertensitze und gibt diese den <b>Präsidenten der Regionalverbände</b> bekannt.</p>	<p>Der Verwaltungsrat berechnet jeweils auf der Basis der Verhältnisse Ende des zweiten Jahres vor der neu zu bestellenden Delegiertenversammlung die Delegiertensitze und gibt diese den <b>Vorsitzenden der Wahlkreise</b> bekannt.</p>	<p>Textliche Präzisierung.</p>
<p><b>Art. 14 Ersatzdelegierte</b>  <b>Jeder Wahlkreis kann höchstens so viel Ersatzdelegierte wählen, als ihm Delegiertensitze zustehen.</b></p>	<p><b>Art. 14 Ersatzdelegierte</b>  <b>Jeder Wahlkreis wählt mindestens so viele Ersatzdelegierte, wie ihm Delegiertensitze zustehen, höchstens aber doppelt so viele.</b></p>	<p>Mit der neuen DV-Struktur ab 2024 erhöht sich die Anzahl der Wahlkreise, welche «nur» je einen Delegierten und Ersatzdelegierten stellen. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre hat gezeigt, dass sich innerhalb einer Amtsperiode von vier Jahren einige personelle Veränderungen ergeben, was gerade bei Wahlkreisen mit wenigen Ersatzdelegierten zu einer Häufung von aufwändigen Zwischenwahlen führte. Mit der neuen Regelung würde die Problematik entschärft und die Anzahl Ersatzdelegierte gleichzeitig auf eine vernünftige Grösse maximiert.</p>

## 2. Anpassung der Statuten – verschiedene Präzisierungen/Aktualisierungen

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p><b>Abschnitt I      Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck</b></p> <p>...</p> <p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die <b>Genossenschaft</b> bezweckt, die Arbeitnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Raiffeisen Schweiz angeschlossenen Raiffeisenbanken</li> <li>• der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft</li> <li>• <b>der Raiffeisen Schweiz nahestehenden Unternehmungen</b></li> <li>• <b>der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft selbst</b></li> </ul> <p>sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.</p> <p><b>Sie</b> führt zur Erfüllung dieses Zweckes im Sinne einer umhüllenden Kasse eine Rentenversicherung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend BVG genannt) und erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen.</p> <p>Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</p>	<p><b>Abschnitt I      Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck</b></p> <p>...</p> <p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die <b>Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Pensionskasse)</b> bezweckt, die Arbeitnehmenden <b>der Raiffeisen Gruppe und der Raiffeisen Pensionskasse selbst</b> sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.</p> <p><b>Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.</b></p> <p><b>Die Raiffeisen Pensionskasse</b> führt zur Erfüllung dieses Zweckes im Sinne einer umhüllenden Kasse eine Rentenversicherung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend BVG genannt) und erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen.</p> <p>Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</p>	<p>Präzisierung der Definition des Zwecks der Raiffeisen Pensionskasse als Vorsorgeeinrichtung der Raiffeisen Gruppe.</p>
<p><b>Abschnitt II      Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Art. 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jeder Arbeitgeber nach Art. 2, der Arbeitnehmende bei der <b>Genossenschaft</b> versichert.</li> <li>b) alle Arbeitnehmenden, die bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 angestellt sind und gemäss <b>Reglement</b> bei der <b>Genossenschaft</b> versichert sind oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehen (nachfolgend versicherte Mitglieder).</li> </ol>	<p><b>Abschnitt II      Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Art. 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jeder Arbeitgeber nach Art. 2, der Arbeitnehmende bei der <b>Raiffeisen Pensionskasse</b> versichert;</li> <li>b) alle Arbeitnehmenden, die bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 angestellt sind und gemäss <b>Vorsorgereglement</b> bei der <b>Raiffeisen Pensionskasse</b> versichert sind oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehen (nachfolgend versicherte Mitglieder).</li> </ol>	<p>Textliche Präzisierungen.</p>

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p><b>Abschnitt IV Organisation, A Delegiertenversammlung</b> ...</p> <p><b>Art. 12 Wahlkreise</b> Als Wahlkreis für die Wahl der Delegierten gilt dasselbe Gebiet, das für die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz gültig ist.</p> <p>Zusätzlich bilden Raiffeisen Schweiz und ihre Gruppenunternehmungen (inklusive Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft) sowie die Alters- und Invalidenrentner der Pensionskasse je einen Wahlkreis.</p>	<p><b>Abschnitt IV Organisation, A Delegiertenversammlung</b> ...</p> <p><b>Art. 12 Wahlkreise</b> Als Wahlkreise für die Wahl der Delegierten gelten die Gebiete der Regionalverbände der Raiffeisenbanken.</p> <p>Zusätzlich bilden Raiffeisen Schweiz und ihre Gruppenunternehmungen (inklusive Raiffeisen Pensionskasse) sowie die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente der Raiffeisen Pensionskasse je einen Wahlkreis.</p> <p>Die Präsidenten der Regionalverbände, bzw. die Bereichsleitung Human Resources von Raiffeisen Schweiz für den Wahlkreis Raiffeisen Schweiz, nehmen die Rolle der Vorsitzenden der Wahlkreise wahr. Der Wahlkreis der Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente hat keinen Vorsitzenden.</p>	<p>Anpassung der Definition der Wahlkreise aufgrund Umstellung von der Delegiertenversammlung zur Generalversammlung bei Raiffeisen Schweiz.</p> <p>Textliche Präzisierungen.</p> <p>Statutarische Verankerung der gelebten Praxis bzw. Definition der Wahlkreis-Vorsteherchaft.</p>
<p><b>Abschnitt IV Organisation, B Verwaltungsrat</b></p> <p><b>Art. 30 Zusammensetzung</b> Der Verwaltungsrat ist gemäss BVG Art. 51 Abs. 1 paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmenden.</p> <p>Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern.</p> <p>Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern.</p>	<p><b>Abschnitt IV Organisation, B Verwaltungsrat</b></p> <p><b>Art. 30 Zusammensetzung</b> Der Verwaltungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmenden.</p> <p>Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten.</p> <p>Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern.</p>	<p>Löschung des überflüssigen Verweises auf den entsprechenden Gesetzesartikel.</p> <p>Statutarische Verankerung der gelebten Praxis der sprachregionalen und geschlechtlichen Vertretung.</p>

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p><b>Art. 32 Konstituierung</b> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident die Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmendenvertreter das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten und umgekehrt.</p> <p>Ferner bezeichnet er den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p>	<p><b>Art. 32 Konstituierung</b> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident die Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmendenvertreter das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten und umgekehrt.</p>	<p>Die Funktion des «Sekretärs» des Verwaltungsrats ist nicht zwingend vorzusehen und wird in unserer Organisation nicht mehr verwendet.</p>
<p><b>Art. 34 Einberufung</b> Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber <b>sechs</b> Mal pro Jahr.</p> <p>Der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.</p> <p>Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.</p>	<p><b>Art. 34 Einberufung</b> Der Verwaltungsrat versammelt sich, <b>physisch und/oder unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel</b>, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber <b>vier</b> Mal pro Jahr.</p> <p>Der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.</p> <p>Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.</p>	<p>Statutarische Verankerung der gelebten Praxis der Möglichkeit des Einsatzes digitaler Mittel. Reduktion der zwingend vorgeschriebenen Sitzungen auf jährlich vier Sitzungen, analog Statuten Raiffeisen Schweiz.</p>
<p><b>Art. 36 Pflichten, Befugnisse</b> Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Raiffeisen Pensionskasse sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Wahl des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Vorschriften des BVG;</li> <li>i) Anordnung der gesetzlichen Kontrollen <b>gemäss Art. 53 BVG</b>;</li> <li>j) Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen in Absprache mit dem Experten;</li> </ul> <p>...</p>	<p><b>Art. 36 Pflichten, Befugnisse</b> Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Raiffeisen Pensionskasse sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Wahl des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Vorschriften des BVG;</li> <li>i) Anordnung der gesetzlichen Kontrollen;</li> <li>j) Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen in Absprache mit dem Experten;</li> </ul> <p>...</p>	<p>Löschung des nicht mehr notwendigen Verweises auf einen BVG-Artikel.</p>

# RAIFFEISEN

Raiffeisen Pensionskasse

Text gültig bis 30.06.2023 (rot: <i>geänderter Text</i> )	Text gültig ab 01.07.2023 (blaugrün: <i>neuer Text</i> )	Änderungskommentar
<p><b>Art. 49 Inkrafttreten</b> Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung am 25. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen mit Gültigkeit ab 21. Juni 2019.</p>	<p><b>Art. 49 Inkrafttreten</b> Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2023 per 1. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen mit Gültigkeit ab 25. Juni 2021.</p>	<p>Inkraftsetzungsdatum</p>